



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: zvk.meinezvk.de
Mail: zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr
Die 16:00 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Finanzierung der Pflichtversicherung2
- 2 Energiepauschale kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.....3
- 3 ZVK vor Ort3
- 4 Fortbildungsprogramm 2022.....4

1 Finanzierung der Pflichtversicherung

a) Finanzierungssätze

Im Ergebnis der Abrechnung des Geschäftsjahres 2021 möchten wir an dieser Stelle nochmals sehr deutlich auf die im Jahr 2020 vom Kassenausschuss beschlossene Anpassung der Finanzierung hinweisen. Die **schrittweise Erhöhung** des Umlagesatzes und des Zusatzbeitragssatzes **gilt für alle Mitglieder der Kasse**.

Jahr	Umlage	Zusatzbeitrag
2021	1,3 v. H.	4,2 v. H.
2022	1,4 v. H.	4,3 v. H.
2023	1,5 v. H.	4,4 v. H.
2024	1,7 v. H.	4,4 v. H.
2025	1,7 v. H.	4,4 v. H.

Bitte prüfen Sie die Umsetzung des für das laufende Jahr 2022 geltenden Finanzierungsschrittes und beachten Sie die kommenden Schritte bei Ihren Planungen und Vorbereitungen der folgenden Jahre.

Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind von jedem Mitglied in der genannten Höhe zu entrichten. Aus der Anpassung der Finanzierung durch die Kasse ergibt sich nicht unmittelbar eine Änderung des Arbeitnehmeranteils.

b) Arbeitnehmeranteil in der Finanzierung

Mitglieder die dem Geltungsbereich des ATV-K unterfallen, beachten bitte in diesem Zusammenhang die Regelung des § 15a des Tarifvertrages. Für diese Mitglieder ergibt sich aus dem Tarifvertrag hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils wegen der schrittweisen Anpassung der Finanzierungssätze folgende Staffelung:

Jahr	Zusatzbeitrag gesamt	davon Arbeitnehmeranteil		davon Arbeitgeberanteil
		§ 37a ATV-K	zusätzlich § 15a ATV-K	
2021	4,2 %	2,0 %	0,2 %	2,0 %
2022	4,3 %	2,0 %	0,3 %	2,0 %
2023	4,4 %	2,0 %	0,4 %	2,0 %
2024	4,4 %	2,0 %	0,4 %	2,0 %
2025	4,4 %	2,0 %	0,4 %	2,0 %

Ob die genannten tarifvertraglichen Regelungen einschlägig sind, muss das Mitglied prüfen. Gleiches gilt für die Frage, ob und welche anderen tarifvertraglichen, betrieblichen oder auch einzelvertraglichen Regelungen zum Arbeitnehmeranteil gelten.

Hat etwa ein nicht an den ATV-K gebundenes Mitglied einen fixen Arbeitnehmeranteil von 2,0 % betrieblich vereinbart, ändert die Anpassung der Gesamtfinanzierung durch die Kasse hieran nichts. Ein höherer Zusatzbeitrag ist ohne Anpassung der betrieblichen Regelung vom Arbeitgeber zu tragen.

c) Auswirkungen auf die Abrechnung

Werden Umlage und Zusatzbeitrag nicht gemäß den geltenden Finanzierungssätzen gezahlt, entsteht nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Jahresabrechnung eine Schuld. Das gilt auch dann, wenn neben den Zahlungen auch die Meldungen mit veralteten Beitragssätzen erfolgen. Für die Abrechnung stellen wir die sich aus dem gemeldeten Entgelt ergebenden Umlage- und Beitragssummen (Anlage 3 der Abrechnung) den geleisteten Zahlungen (Anlage 1 der Abrechnung) gegenüber.

Die Abrechnungsschuld ist vom Mitglied in voller Höhe zu begleichen.

2 Energiepauschale kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 haben Bundestag und Bundesrat eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € beschlossen. Dabei erhalten Arbeitnehmer einen einmaligen Zuschuss, der ab September 2022 mit dem Arbeitslohn ausbezahlt werden soll.

Obwohl die Energiepauschale alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten, die in den Steuerklassen 1 bis 5 eingeordnet sind, handelt es sich dabei nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn i. S. d. § 62 Abs. 2 Satz 1 unserer Satzung.

Die Energiepreispauschale ist vielmehr eine Leistung des Bundes, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer weiterleitet und deshalb kein Arbeitsentgelt als Gegenleistung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages erbrachte Arbeitsleistung.

Da es sich somit nicht um Arbeitsentgelt handelt, ist die Energiepreispauschale kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3 ZVK vor Ort

Für Vor-Ort-Termine steht Ihnen die ZVK gern zur Verfügung. Gern beraten wir Sie zu der bestmöglichen Art der Beratung für Ihre Verwaltung.

a) Informationsveranstaltungen

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf alle wichtigen Fragen der Versicherten. Darüber hinaus stehen wir im Anschluss Ihren Beschäftigten natürlich Rede und Antwort.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

b) Personalversammlungen mit der ZVK

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorzustellen bzw. einen Überblick über unsere Leistungen zu geben.

Unsere speziell hierfür entwickelten Präsentationen können flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden. Selbstverständlich kann auch in diesem Rahmen eine Fragerunde angeschlossen werden.

c) Beratungstage

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch. Hier beraten wir Ihre Beschäftigten einzeln und persönlich zu allen Themen rund um die Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, zum Versicherungsverlauf oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit Ihnen abgestimmt. Erfahrungsgemäß nimmt ein Beratungsgespräch ca. 20 Minuten in Anspruch. Besonders empfehlenswert und praktisch bewährt ist auch die Kombination mit einem Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung.

Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Die Technik wird durch uns gestellt. Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

4 Fortbildungsprogramm 2022

Es sind noch Plätze frei! Zu folgenden Terminen können Sie sich gern noch anmelden.

- das **Basisseminar** am
 - **21.09.2022**,
 - **27.09.2022** oder
 - **04.10.2022** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am
 - **22.09.2022** oder
 - **05.10.2022**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **fortbildung.meinezv.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen